

wickelten die Einsatzgruppen in Polen eine neue terroristische Praxis der Kriegsführung, die in den Maßnahmen zur „völkischen Flurbereinigung“ in Ostmitteleuropa mündete.

In den folgenden Abschnitten zu Verfolgung, Vertreibung und Vernichtung gelingt es W., anhand biographischer Fallstudien zu zeigen, wie die genuin nationalsozialistische Vorstellung von einer „kämpfenden Verwaltung“ in die Praxis umgesetzt wurde. So macht er am Fall des Juristen Erich Ehrlinger deutlich, daß es sich bei den Angehörigen des RSHA eben nicht allein um „Schreibtischtäter“ handelte. Vielmehr griff Ehrlinger in Babij Jar und auch an anderer Stelle selbst zur Waffe und beteiligte sich an Gewaltexzessen gegenüber Wehrlosen; damit entsprach er idealtypisch der Vorstellung Heydrichs von einer „kämpfenden Verwaltung“, die sich an der Front „bewähren“ sollte. Deutlich zeigt der Vf. auch die geographische Entgrenzung des Tätigkeitsfeldes des RSHA in der Zeit nach 1941: Der gesamte Raum von der Ostgrenze des Deutschen Reichs bis an die Wolga und den Peipussee geriet in das Blickfeld der Planer im Reichssicherheitshauptamt. Im Herbst des Jahres 1941 war das RSHA dann an der Genesis des Holocaust federführend beteiligt; außerdem trieb es die Wirtschafts- und Siedlungspläne für die eroberten Gebiete in Ost-europa voran.

Als tschechische Partisanen im Juni 1942 auf seinen Chef Reinhard Heydrich ein Attentat verübten, stand das RSHA im Zenit seiner Macht. Aber auch in den folgenden Jahren des Niedergangs der nationalsozialistischen Herrschaft blieb diese Institution – wie das Schicksal der ungarischen Juden und die Verfolgung der Widerstandskämpfer vom 20. Juli 1944 zeigt – für ihre Gegner sehr gefährlich. Daß die Entgrenzung des Denkens und Handelns auch einen weitgehenden Realitätsverlust nach sich zog, zeigt sich in dem von W. beschriebenen Versuch der RSHA-Spitze, noch im Frühjahr 1945 in Verhandlungen mit den Westalliierten zu treten.

Im Epilog zu seiner gewichtigen Studie beschreibt der Vf. zunächst die Versuche der alliierten und deutschen Gerichte, die Führungselite des RSHA für ihre millionenfachen Morde haftbar zu machen. Im sog. „Einsatzgruppenprozeß“ 1948 wurden zwar harte Urteile verhängt – letztlich wurde aber nur gegen Otto Ohlendorf die Todesstrafe auch vollstreckt. Für die Begnadigung anderer ehemaliger RSHA-Angehöriger setzten sich hingegen so angesehene Nachkriegspersönlichkeiten wie Theodor Heuss oder Wilhelm Kaisen ein. Der Druck der Strafverfolgung nahm wohl auch deshalb ab, weil die Tatorte in Ostmitteleuropa in den fünfziger Jahren gleichsam hinter dem Eisernen Vorhang verschwanden und damit außerhalb des Blickfeldes von Öffentlichkeit und Justiz lagen. Vielen Tätern gelang die Integration in die westdeutsche Zivilgesellschaft: Am irritierendsten ist hier wohl der Fall Hans Rößner, der Ende der Fünfziger Jahre im Münchener Piper-Verlag Lektor einer ahnungslosen Hannah Arendt wurde. Abschließend fragt W. sich und seine Leser, ob es sich bei den von ihm untersuchten Angehörigen der RSHA-Elite um „Intellektuelle“ gehandelt habe. Er weigert sich, diese Frage pauschal mit „nein“ zu beantworten, und verweist statt dessen auf die hoch problematische Beziehung zwischen Intellektuellen und totalitärer Macht im 20. Jh. Mit der vorliegenden Mischung aus biographischen Fallstudien und gesellschaftsgeschichtlichem Zugriff hat er für den deutschen Fall einen bedeutenden Beitrag zu dieser Problematik geliefert.

Marburg/ Lahn

Jan C. Behrends

Igor-Philip Matić: Edmund Veesenmayer. Agent und Diplomat der nationalsozialistischen Expansionspolitik. (Südosteuropäische Arbeiten, Bd. 114.) R. Oldenbourg Verlag, München 2002. 323 S.

Unsere Kenntnisse über NS-Funktionäre ergänzt Igor-Philip Matić mit seiner Münchener Dissertation über Edmund Veesenmayer (1904-1977), der als Mitarbeiter von Wilhelm Keppler am „Anschluß“ Österreichs und an der „Zerschlagung“ der Tschechoslowakei beteiligt war, bevor er vom Reichsaußenminister nach Danzig und Irland geschickt wurde. Weitere Missionen führten ihn nach Kroatien, Serbien, in die Slowakei und im

März 1944 als Gesandten und „Bevollmächtigten des Großdeutschen Reiches“ nach Ungarn. Im Wilhelmstraßen-Prozeß wurde er zu 20 Jahren Haft verurteilt, 1952 jedoch entlassen. M. erkennt ihm „einen maßgeblichen Einfluß auf die nationalsozialistische Außenpolitik“ zu (S. 10), ein „blinder Anhänger des NS-Regimes“ sei er gleichwohl nicht gewesen (S. 27), obwohl Veesebmayer selbst in der Untersuchungshaft erklärte: „Ich war Nationalsozialist und habe diese meine Weltanschauung mit Leidenschaft und mit Hingabe bestätigt durch meinen Einsatz“ (S. 26).

Wie wichtig aber war Veesebmayer für die NS-Außenpolitik? Nehmen wir als Beispiel seine Einsätze in der Slowakei. Nach Ansicht des Vf.s war Veesebmayer derjenige, der in Tiso den geeigneten Mann für die deutschen Pläne erkannte, so daß dessen entscheidende Reise am 13. März 1939 auf seine Empfehlung hin zustande kam (S. 67 ff., 78). Daher habe Veesebmayer, als er 1943 die ins Stocken geratenen Deportationen zum Laufen bringen sollte, bei Tiso noch eine „Gefälligkeit“ gutgehabt (S. 178). Die erste Interpretation ist heikel, weil sie ausschließlich auf Veesebmayers Aussagen in der Haft beruht und eher sein Selbstbewußtsein zeigt als den Gang der Ereignisse erhellt, zumal bereits Jörg K. Hoensch darauf hingewiesen hat, daß Tiso schon zuvor durch Seyss-Inquart eine Reise nach Berlin nahegelegt worden war¹; die zweite beruht schlicht auf falschen Vorannahmen. Das grundsätzliche Dilemma besteht jedoch darin, daß mit Veesebmayer als zentraler Figur alle anderen zu „Objekten“ seines Handelns werden, was zu Schieflegung führt: Militärische Besetzung und Judenverfolgung gingen auch bei der Bekämpfung des slowakischen Aufstandes nicht deshalb Hand in Hand, weil Veesebmayer dies im Interesse der Deportationen aus Ungarn gefordert und zuvor in Serbien praktiziert hatte (S. 188), sondern weil es gängige Praxis der NS-Besatzungspolitik war.

Diese Beispiele (und weitere, etwa zu Kroatien, S. 135, 139, 142) zeigen, daß es ein problematisches Unterfangen ist, den Einfluß einer Person aus der zweiten Reihe auf die Entscheidungsfindung nachzuzeichnen. Man hätte an der Person Veesebmayers eher die Crux dieser Entscheidungsprozesse der NS-Außenpolitik aufzeigen können, die da, wo sie es mit einheimischen Regimen (und nicht mit besetzten Territorien) zu tun hatte, deren Eigeninteressen chronisch unterschätzte.

Berlin

Tatjana Tönsmeier

¹ JÖRG K. HOENSCH: Die Slowakei und Hitlers Ostpolitik, Köln 1965, S. 249.

Paweł Gut: Organizacja Sądownictwa w pruskiej prowincji Pomorze w latach 1806/1808-1848/49. [Die Organisation des Gerichtswesens in der preußischen Provinz Pommern in den Jahren 1806/1808-1848/49.] Wydawnictwo Archiwum Państwowego „Dokument“ w Szczecinie. Szczecin 2002. 249 S., dt. Zusfass.

Die vorliegende Dissertation beleuchtet am Beispiel der Provinz Pommern die Entwicklung und Organisation des preußischen Gerichtswesens zwischen 1806/08 und 1848/49. Die Behauptung des Vf.s, in diesem Zeitraum sei ein moderner preußischer Staat entstanden, ist nur bedingt haltbar, weil nach dem Ende der Reformzeit Preußen zu einem Verwaltungsstaat in den Händen einer Ministerialbürokratie wurde, die auf administrativem Wege vor allem im wirtschaftlichen Bereich Neuerungen durchführte, während die im Verfassungsversprechen König Friedrich Wilhelms III. von 1815 zugesagte Einführung einer Nationalrepräsentation erst in der 1848er Revolution verwirklicht wurde. Die in vier Kapitel gegliederte Arbeit beleuchtet zunächst die Organisation des pommerschen Gerichtswesens am Ende des 18. Jh.s, deren Grundlagen im „*Codex Fridericianus Pomernicus*“ und „*Codex Fridericiani Marchici*“ zu suchen sind. Auch wenn sich die Verhältnisse in Pommern – ein Sonderfall war das bis 1814 zu Schweden gehörige Vorpommern – von anderen preußischen Provinzen unterschieden, muß man doch von der Ausbildung einer einheitlich durchgeformten Justizorganisation sprechen, die am Ende der Regierung